

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Flurbereinigung Dackenheim VII  
Aktenzeichen: 41253-HA2.3.

67433 Neustadt, den 27.06.2011  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Teilungsbeschluss**

### **Flurbereinigung Dackenheim VII**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Teilungsbeschluss vom 30.03.2004 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VI, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

###### **1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke**

###### **Gemarkung Dackenheim, die Flurst.Nrn.:**

816/8, 880, 881/3, 882, 883, 884, 885, 886,887/1, 891, 892, 893, 894, 894/2, 897/1, 898,899, 900/1, 902, 903/1, 905, 906, 907, 908,909, 910/3, 910/4, 911, 911/2, 912, 914, 915, 918, 918/2, 919, 921, 922, 923, 924, 924/3,925, 926, 927, 928, 929, 929/2, 930/1, 931,932, 933, 934, 935, 936, 936/3, 936/4,937,939, 941,942,943, 944,946,947,948,950,951,953, 955, 956, 957, 958, 1021/2, 1039/3,1039/4, 1040/11, 1071/2, 1071/3, 1072/2, 1074/4,1076, 1076/2, 1078, 1078/2, 1079, 1079/2, 1080,1081, 1081/2, 1081/3, 1081/4, 1082, 1082/2, 1083, 1083/2, 1083/3, 1083/4, 1083/5, 1084,1085, 1087, 1087/2, 1089, 1090, 1091/3, 1092/2,1092/3, 1093, 1095, 1095/2, 1095/3, 1101/4,1102/2, 1103, 1104, 1105, 1106/4, 1107/2,1107/3, 1107/4, 1108, 1108/2, 1109, 1110, 1112, 1114, 1115, 1115/2, 1115/3, 1116, 1119/1,1119/2, 1121/1, 1122, 1124/2, 1125/4, 1125/5, 1125/6, 1125/7, 1125/8, 1125/9, 1126/1, 1126/2,1127/1, 1127/2, 1128/1, 1128/2, 1130/2, 1130/3,1130/4, 1131, 1132/4, 1132/5, 1134/2, 1135, 1135/2, 1136/1, 1137/1, 1138, 1139, 1140,1140/3, 1140/5, 1141, 1142/3, 1144, 1146, 1147, 1147/2, 1147/3, 1148, 1149, 1149/2, 1150/2,1150/4, 1150/5, 1151, 1152, 1152/2, 1152/4, 1152/5, 1153/3, 1153/4, 1153/5, 1153/6, 1154/1,1154/2, 1155/1, 1155/2, 1156/3, 1156/4, 1156/5,1156/6, 1157/2, 1157/3, 1162/2, 1162/8, 1162/11, 1162/12, 1162/14 und 1174.

###### **Gemarkung Freinsheim, die Flurst.Nr.:**

6215.

werden vom Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VI abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII fortgeführt.

- 1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VI bildet das Gebiet der Flurbereinigung Dackenheim VI Rest.

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaften**

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Dackenheim VII zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dackenheim VII”.**

- 3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Dackenheim VI Rest liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dackenheim VI Rest”**

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Dackenheim.

- 3.4 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für das abgetrennte Gebiet neu gewählt.

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.03.2004 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz  
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt,**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschluss) zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab einen Monat lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24 in 67098 Bad Dürkheim,
- dem DLR Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VII umfasst den Teil des Verfahrensgebietes Dackenheim VI, der in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 03.09.2003 als Aufbauabschnitt I festgelegt wurde.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

##### **2.2 Materielle Gründe**

Das mit diesem Beschluss abzuteilende Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII deckt sich im Wesentlichen mit dem Aufbauabschnitt I. Die zeitliche Durchführung der Bodenordnung im Aufbauabschnitt I wurde in der Mitgliederversammlung der Aufbaue-

meinschaft Dackenheim am 03.09.2003 festgelegt. Somit war es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

I

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

Gez.

Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Knut Bauer	Tel. 06321 671 1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Bernd Hoffmann	Tel. 06321 671 1160
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Andrea Reis	Tel. 06321 671 1171